

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christa Reichard (Dresden), Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Cajus Caesar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/1196 –

Umweltverträgliche Abfallbeseitigung von Restabfällen – Novellierung der TA Siedlungsabfall

Vorbemerkung

Für die Entsorgung von Hausmüll und ähnlichen Abfällen hat die Bundesregierung 1993 nach Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen in der Technischen Anleitung für Siedlungsabfälle (TASi) festgelegt. Gemäß TA Siedlungsabfall müssen bis spätestens 2005 die nichtverwertbaren Siedlungsabfälle durch eine Vorbehandlung so stabilisiert werden, daß ihre Ablagerung in Deponien auch langfristig keine Umweltschädigungen nach sich zieht. Um die Anforderungen der TA Siedlungsabfall in der derzeit gültigen Fassung zu erfüllen, ist i. d. R. eine thermische Behandlung der Restabfälle erforderlich; alternative Verfahren, wie die mechanisch-biologische Vorbehandlung können die Vorgaben der TASi (Parameter „Glühverlust“) bisher nicht erfüllen und sind deshalb nur in Kombination mit thermischen Verfahren auf Dauer zulässig.

In der Koalitionsvereinbarung hat sich die Bundesregierung zur Siedlungsabfallentsorgung darauf verständigt, daß „ökologische Ziele in der Abfallwirtschaft durchgesetzt werden sollen, die mechanisch-biologische Verfahren einschließen“. Auch die Umweltminister von Bund und Ländern waren auf der 51. Umweltministerkonferenz am 19./20. November 1998 der Auffassung, daß die TA Siedlungsabfall hinsichtlich der Möglichkeit des Einsatzes von mechanisch-biologischen Restabfallbehandlungsverfahren vor der Ablagerung überprüft werden soll und haben der Bundesregierung einen entsprechenden Untersuchungsauftrag erteilt. Dabei bekräftigten die Umweltminister einstimmig, daß es auch im Fall einer Novellierung der TA Siedlungsabfall keine Abstriche an den hohen ökologischen Standards geben darf und daß am Ziel der immissionsarmen und weitgehend nachsorgefreien Deponie uneingeschränkt festgehalten wird. Mechanisch-biologische

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 9. Juli 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Restabfallbehandlungsverfahren vor der Ablagerung seien nur dann vertretbar, wenn die ökologische Gleichwertigkeit der Ablagerung mechanisch-biologisch behandelter Restabfälle als gesichert angesehen werden kann. Im übrigen bekräftigte die UMK, daß es keine Verlängerung der Übergangsfrist über das Jahr 2005 hinaus geben wird.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß es sich bei der thermischen Behandlung von Restabfällen, insofern alle gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die der 17. BImSchV eingehalten werden, und der nachfolgenden Ablagerung gemäß den Anforderungen der Technischen Anleitung (TA) Siedlungsabfall insgesamt um eine umweltverträgliche Methode zur Beseitigung von Abfällen handelt?

Die Vorgaben des Gesetzgebers schon im Abfallgesetz von 1986 lauteten, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in allgemeinen Verwaltungsvorschriften u. a. auch Verfahren zur Behandlung und Ablagerung von Abfällen festlegt, die eine umweltverträgliche Abfallentsorgung gewährleisten (§ 4 Abs. 5 AbfG). Für Siedlungsabfälle ist dies 1993 in der TA Siedlungsabfall geschehen. Eine damit in Einklang stehende thermische Vorbehandlung der Abfälle, bei der die strengen Vorgaben des Immissions-schutzes zu erfüllen sind, führt also zu einer umweltverträglichen Siedlungsabfallentsorgung. Hierzu stehen erprobte Entsorgungstechniken zur Verfügung. Als Suche nach zusätzlichen, innovativen Lösungen baut die Prüfung mechanisch-biologischer Verfahren darauf auf.

2. Ist es zutreffend, daß die derzeitige Prüfung durch die Bundesregierung, ob die Gleichwertigkeit mechanisch-biologisch behandelter Restabfälle mit thermisch vorbehandelten Restabfällen gewährleistet ist, ergebnisoffen erfolgt und somit sowohl zum Ergebnis kommen könnte, daß eine Gleichwertigkeit besteht als auch zum Ergebnis, daß eine solche Gleichwertigkeit nicht besteht?

Ja.

3. Ist es zutreffend, daß die Umweltministerien der Länder und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an der in der TA Siedlungsabfall enthaltenen Frist zur spätesten Beendigung der Ablagerung von Rohmüll (1. Juni 2005) festhalten wollen und damit nur noch 6 Jahre für die Realisierung der Restabfallbehandlung zur Verfügung stehen?

Es ist das Ziel der Bundesregierung und der Länder, die Ablagerung von unbehandelten Siedlungsabfällen so schnell wie möglich zu beenden und ökologisch unzulängliche Deponien zu schließen. Dazu ist beabsichtigt, strikt an den bisherigen Übergangsfristen der TA Siedlungsabfall festzuhalten. Die Umweltminister von Bund und Ländern haben auf der 51. Umweltministerkonferenz am 19./20. November 1998 deutlich gemacht, daß es deshalb keine Verlängerung der ausnahmsweise zulässigen Ablagerung noch nicht ausreichend vorbehandelter Restabfälle über den 1. Juni 2005 hinaus geben wird.

4. Kann die Bundesregierung ausschließen, daß sich die mengenspezifischen Gesamtkosten der Restabfallbeseitigung auf der Grundlage der mecha-

nisch-biologischen Abfallbehandlung dann, wenn die Anforderungen an diese Technologie insbesondere aus Sicht des Immissionsschutzes und des Schutzes des Wasserpfades definiert werden, derart erhöhen, daß diese in der gleichen Größenordnung wie die der Restabfallbeseitigung auf der Grundlage der thermischen Behandlung liegen?

Es ist davon auszugehen, daß die mengenspezifischen Gesamtkosten einer umweltverträglichen Restabfallbeseitigung auf der Grundlage mechanisch-biologischer Vorbehandlung in der gleichen Größenordnung liegen werden, wie sie derzeit für thermische Behandlungswege genannt werden. Bei den Kostenschätzungen für mechanisch-biologische Verfahren bestehen allerdings Unsicherheiten, da die Anforderungen bei solchen Verfahren an Immissionsschutz, Gewässerschutz und Arbeitsschutz der Beschäftigten sowohl für die Vorbehandlungsverfahren wie für die Ablagerung erst noch festgelegt werden müssen. Entsprechend dem bereits erwähnten UMK-Beschluß erarbeitet die Bundesregierung hierfür z. Z. Vorschläge, die sich an den in anderen Bereichen erreichten hohen Maßstäben für den Umweltschutz ausrichten werden. Umweltbelastende Billigverfahren scheiden somit von vornherein aus.

Entscheidender Maßstab muß die Umweltverträglichkeit der Abfallentsorgung sein. Die Kostenfrage ist deshalb für die Bundesregierung kein durchgreifendes Entscheidungskriterium für eine Änderung der TA Siedlungsabfall und sollte auch für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht der ausschließliche Entscheidungsgrund für oder gegen ein bestimmtes Behandlungsverfahren sein.

5. Ist es unter Berücksichtigung der Antwort zu Frage 4 nicht für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sinnvoll, bereits heute Entscheidungen für die Errichtung von Behandlungskapazitäten auf der Grundlage von Technologien zu treffen, zu denen bereits heute bekannt ist, daß sie eine umweltverträgliche Abfallbeseitigung gewährleisten, insbesondere um in den Genuß der gegenwärtig niedrigen Behandlungspreise am Markt zu kommen und so der denkbaren Kostenerhöhung durch die zu erwartende verstärkte Marktabfrage mit Annäherung an das Jahr 2005 zuvorzukommen?

Die Bundesregierung registriert, daß zahlreiche öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger trotz der bereits seit 1993 geltenden TA Siedlungsabfall bislang noch keine Entscheidungen über eine umweltverträgliche Vorbehandlung der Siedlungsabfälle getroffen haben – und statt dessen diese nach wie vor in teilweise ebenfalls nicht dem Stand der Technik entsprechenden Deponien unbehandelt ablagern. Dieser Zustand sollte so schnell wie möglich geändert werden.

Die TA Siedlungsabfall enthält die hierbei zu erfüllenden Bedingungen. Um Investitions- und Planungssicherheit zu erhalten, wird die Bundesregierung sehr rasch Entscheidungen herbeiführen, ob und ggf. in welcher Weise zukünftig auch mechanisch-biologische Verfahren zugelassen werden können.

Es bleibt aber originäre Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, sich unter Abwägung der technischen und kostenmäßigen Aspekte und bei Beachtung der rechtlichen Vorgaben für ein konkretes Restabfallbehandlungsverfahren zu entscheiden. Eine Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung ist hierbei zweckmäßig und sinnvoll.